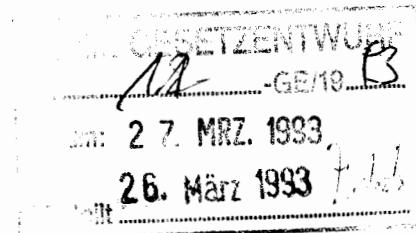


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Wien, am 24.3.1993

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen:

Durchwahl:

R-293/R/Mi

514

Betreff: Entwurf einer Novelle zum
Agrarverfahrensgesetz 1950

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

A b s c h r i f t

*An das
Bundeskanzleramt*

*Ballhausplatz 2
1014 Wien*

Wien, am 24.3.1993

*Ihr Zeichen/Schreiben vom:
GZ. 600.982/0-V/2/92 8.Februar 1993*

*Unser Zeichen: Durchwahl:
R-293/R/Mi 514*

Betreff: *Entwurf einer Novelle zum
Agrarverfahrensgesetz 1950*

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundeskanzleramt zu dem im Betreff genannten Entwurf folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

Zu § 1:

Im Entwurf ist vorgesehen, daß mit Ausnahme der §§ 64a und 78 das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz-AVG anzuwenden ist. Das bedeutet, daß im Verfahren eine Berufungsverentscheidung von den Agrarbehörden nicht vorgesehen ist.

Dies wird damit begründet, daß das Agrarverfahrensgesetz in § 7 Abs.4 der Behörde die Möglichkeit eröffnet, vor der Vorlage von Berufungen oder Aufsichtsbeschwerden die Bereinigung der Angelegenheit durch ein Parteiübereinkommen zu versuchen. Damit besitze das Agrarverfahrensgesetz bereits eine ausreichende Regelung.

Dieses Argument gilt allerdings für jene Fälle nicht, in denen ein Parteiübereinkommen von vorne herein nicht in Frage kommt, weil es sich z.B. nur um ein Einparteienverfahren handelt.

- 2 -

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern ist der Ansicht, daß die Möglichkeit der Berufungsvorentscheidung keinen weiteren Zeitaufwand verursacht, wenn man überlegt, daß die zur Berufungsvorentscheidung berufene Behörde bereits genaue Kenntnis der Sachlage hat und daher effektive Mängel selbst behebt oder den Akt nach der durch die Berufung bewirkten Prüfung der Sach- und Rechtslage dem Landesagrarsenat in einer aufbereiteten Weise vorlegt, die bei diesem auch zu einer rascheren Entscheidung führen kann. Daraus folgt, daß die Berufungsvorentscheidung zu einer Verkürzung des gesamten Verfahrens führen kann.

Zu § 7a:

In Abs.4 müßte im Hinblick auf die bisher übliche Terminologie das Wort "Grundabfertigungen" durch das Wort "Grundabfindungen" ersetzt werden.

Zu § 8:

Anstatt "Geldausgleichung" muß es in Abs.3 "Geldausgleichungen" und anstatt "Vermarktung" richtigerweise "Vermarktung" heißen.

Zu § 15:

Die Präsidentenkonferenz begrüßt die vorgesehene Wiederherstellung des Rechtszustandes, wie er vor dem Verwaltungsgerichtshof Erkenntnis vom 1.6.1987, ZL. 86/16/0041, bestanden hat. Ergänzend wird noch folgendes vorgebracht:

In der 9. Zeile sollen im Klammerausdruck die Worte "durch Teilung oder Regulierung" entfallen, weil es auch andere Maßnahmen zur Regelung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken gibt.

- 3 -

Die Novelle sieht eine Abgabenfreiheit ausdrücklich auch für bereits errichtete Verträge vor, die den Agrarbehörden nachträglich vorgelegt werden, sofern deren Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes bescheidmäig festgestellt wird. Eine analoge Vorgangsweise müßte jedoch auch beim Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke durch Zuschlag in einem gerichtlichen Versteigerungsverfahren (freiwillige Feilbietung, Zwangsversteigerungsverfahren vorgesehen werden. Die Präsidentenkonferenz spricht sich daher dafür aus, den Erwerb durch Zuschlag in einem gerichtlichen Versteigerungsverfahren dem Erwerb durch Vertrag hinsichtlich der Abgabenfreiheit gleichzusetzen, sofern - sowie bei der Vorlage von Verträgen - die Übereinstimmung mit den Zielen des Gesetzes von der Agrarbehörde bescheidmäig festgestellt wird.

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger